wünschten Schnittgrößen angeboten werden könnten, wenn sich dafür ein Absatzmarkt in Deutschland eröffnen würde.

Es ist daher angebracht, der deutschen Kaffeemittelindustrie die Rohstoffversorgung in den anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen und die Ermächtigung zu einer vollständigen Aussetzung der Erhebung der innergemeinschaftlichen Abschöpfung für die betreffenden Zuckerrübenschnitzel zu geben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1968 die Erhebung der Abschöpfung auf 2000 Tonnen getrocknete Zuckerrübenschnitzel der Tarifnummer 12.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, die zur Herstellung von gerösteten Kaffeemitteln oder Auszügen zur Verwendung als Kaffeemittel bestimmt sind, bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten auszusetzen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehene Ermächtigung wird unter der Bedingung gewährt, daß die Bundesrepublik Deutschland eine Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit einrichtet, die sicherstellt, daß die betreffenden getrockneten Zuckerrübenschnitzel ausschließlich zur Herstellung von gerösteten Kaffeemitteln oder Auszügen zur Verwendung als Kaffeemittel verwendet werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 8. November 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. November 1967

über die Gewährung eines Zollkontingents für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/720/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Italienischen Republik vom 30. Mai 1967, mit dem diese für das Jahr 1968 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 45 000 Tonnen für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat vor dem 1. Januar 1962, d. h. vor der ersten Angleichung der Sätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs, diese Fische zollfrei eingeführt. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 22 v. H. Ein von den zuständigen Stellen der EWG zu gewährendes Zollkontingent von 30 000 metrischen Tonnen wurde für Thunfisch für die Konservenindustrie vorbehaltlich der Beachtung des Referenzpreises zollfrei konsolidiert.

Italien hat für diese Fische folgende statistische Unterlagen übermittelt:

(in Tonnen) (1)

	1962	1963	1964	1965	1966 (2)
Gesamteinfuhren	34 490	41 550	29 576	38 440	48 878
davon aus:					
— EWG-Ländern	7	167	480	2 903	1 300
— assoziierten afrikanischen Staaten	94	1 155	1 153	483	—
— dritten Ländern	34 389	40 228	27 943	35 054	47 578
Erzeugung:	— vor allem für den Direktverbrauch —				
Ausfuhren:	— keine —				

(1) *Quelle:* italienische Statistiken (ISTAT).
(2) *Quelle:* italienische Zollstatistiken.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien von Artikel 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Versorgung seiner Konservenindustrie mit Thunfisch sicherzustellen und aus Erwägungen sozialer Art somit den Verbrauch von Thunfisch zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten oder sogar auszuweiten und daher eine Erhöhung seiner eigenen Zollsätze zu vermeiden.

Im übrigen dürfte die Thunfischversorgung der Konservenindustrie des antragstellenden Mitgliedstaats die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten zur Zeit nicht verfälschen, weil die anderen Erzeugermitgliedstaaten eigene Rohstoffquellen haben und die Konserven in erster Linie in den einzelnen Mitgliedstaaten selbst verbraucht werden. Zur rationellen Entwicklung des Fischfangs innerhalb der Gemeinschaft ist zu sagen, daß die Anlandungen von Thunfisch durch die Flotten der Gemeinschaft und der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars augenblicklich zur Deckung des italienischen Bedarfs nicht ausreichen und in nächster Zukunft nicht ausreichen werden, selbst wenn sich in diesem Jahr die Fänge beträchtlich erhöhen sollten.

Die vorstehend geschilderte Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wird sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Es liegen noch nicht alle für die Festsetzung der Kontingentsmenge und der Höhe des Kontingentszollsatzes notwendigen Angaben vor. Insbesondere ist es zur Zeit noch zu früh, die für eine Ausfuhr nach Italien aus den übrigen Mitgliedstaaten und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar verfügbaren Mengen so genau wie möglich zu veranschlagen. Unter diesen Umständen ist es angebracht, unbeschadet der später gewählten Gesamtlösung, im Augenblick bei der im GATT konsolidierten Kontingentsmenge von 30 000 Tonnen zu bleiben, für die ein Referenzpreis festgelegt wurde.

In den vorliegenden Unterlagen findet sich kein Hinweis darauf, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Höhe ernsthafte Störungen auf dem Markt des betreffenden Erzeugnisses hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verwender bzw. Verbraucher des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Ausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die

sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein zollfreies Kontingent von 30 000 Tonnen für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

Dieses Kontingent wird unbeschadet der Ausgleichsabgaben bewilligt, mit denen insbesondere die im Rahmen dieses Zollkontingents durchgeführten Einfuhren belastet werden könnten. Dieser Fall tritt ein, wenn diese Fische aus den während der letzten GATT-Verhandlungen teilnehmenden Drittländern zu Preisen eingeführt werden, die unter den — von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesbezüglichen Briefen im einzelnen festgelegten — Referenzpreisen für Thunfische liegen.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware aus den anderen Mitgliedstaaten oder den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar eingeführt wird, und bei dieser Ware die Bedingungen für die Gewährung einer für sie vorgesehenen Vorzugsbehandlung erfüllt sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 8. November 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. November 1967

über die Gewährung eines Zollkontingents für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/721/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Italienischen Republik vom 30. Mai 1967, mit dem diese für das Jahr 1968 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents in Höhe von 45 000 Tonnen für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifnummer 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Italienische Republik hat vor dem 1. Januar 1962, d. h. vor der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs, diese Fische zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 13 v. H. Ein von den zuständigen Stellen der EWG zu gewährendes Zollkontingent in Höhe von 34 000 metrischen Tonnen ist für diese Fische zollfrei konsolidiert worden.

Die italienischen Statistiken über diese Fische ergeben folgendes Bild: